

Erste Änderungssatzung

zur

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Neukirchen (KBS)

vom 27.09.2019

Die **Gemeinde Neukirchen** erlässt aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab dem vollendeten 11. Lebensjahr 1,50 €.

(3) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 100 beträgt, sind kurbeitragsfrei.

(4) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(5) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(6) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für jede Person ab dem vollendeten 11. Lebensjahr 40,00 €. Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 100 beträgt, sind kurbeitragsfrei.

§ 2 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hunderdorf, den 09.12.2025



Wallner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 15.12.2025

Abnahme: 13.01.2026

Hunderdorf, den 13.01.2026

Pollmann, Geschäftsstellenleiter